

Nr. 18-2024 Berufsbildung

29.04.2024

Verteiler: Herren Mitglieder des Vorstands
Damen u. Herren Geschäftsführer/-innen der Landesinnungs- u. Fachverbände
Damen u. Herren Mitglieder des Ausschusses Berufsbildung
Damen u. Herren Referenten Berufsbildung

Stellungnahme Berufsbildungvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Kontext der Herausforderung des Arbeits- und Fachkräftemangels befürwortet der ZVSHK in Übereinstimmung mit seinem Gremium Ausschuss Berufsbildung grundsätzlich den eingebrachten Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu einem Berufsbildungvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG), sieht aber auch Risiken, die mittels Änderungen des Gesetzentwurfes reduziert werden müssen.

Der ZVSHK begrüßt im Schulterschluss mit der Bundesvereinigung Bauwirtschaft, dass mit dem eingebrachten Gesetzesentwurf Fachkräftepotentiale bestmöglich gesichert und Bildungs- und Beschäftigungschancen eröffnet werden. Es geht darum, langjährig Beschäftigten ohne Berufsausbildung sowie Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern die Möglichkeit einzuräumen, in einem geregelten Verfahren feststellen zu lassen, ob die berufliche Handlungsfähigkeit derjenigen entspricht, die er oder sie mit Abschluss einer Ausbildung innehatte (Validierungsverfahren). Nur bei Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit der beruflichen Handlungsfähigkeit besteht die Möglichkeit, den Antrag zur Gesellenprüfung (extern) zu stellen oder weitere Fortbildungswege im entsprechenden Gewerk einzuschlagen.

Für die Bundesvereinigung Bauwirtschaft und das SHK-Handwerk hat zwar die berufliche Ausbildung wie auch die klassischen Abschlüsse Gesellen- und Meisterbrief oberste Priorität: Qualifizierte Gesellen und Meister sind das Rückgrat des SHK-Handwerks.

Die gesetzliche Einführung eines Validierungsverfahren, trägt aber zum einen dem Umstand Rechnung, dass immer mehr Menschen ohne klassischen (oder passenden) Berufsabschluss die Bauwirtschaft –respektive das SHK-Handwerk- erreichen. Zum anderen verschärfen demografischer Wandel, Fachkräftebedarf und eine wachsende Wettbewerbssituation am Markt die Gesamtsituation.

In diesem Sinn ist das Berufsbildungvalidierungsverfahren ein wichtiger Baustein, um



substanzielle berufliche Kompetenzen sichtbar zu machen und ist damit ein Weg zur Sicherstellung des Arbeits- und Fachkräfteportfolios in der Bauwirtschaft.

Folgende Änderungen müssen im Gesetzesentwurf jedoch aufgenommen werden:

II. Zum Regierungsentwurf im Einzelnen:

Geplante Änderung BBiG und HwO

Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 2 BBiG) und Artikel 4 Nummer 16 (§ 41b Absatz 2 HwO):

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass derjenige zum Validierungsverfahren antragsberechtigt ist, der „seinen Wohnsitz in Deutschland hat oder die notwendige Berufstätigkeit nach Absatz 3 Nummer 1 mindestens zur Hälfte im Inland absolviert hat und in dem Referenzberuf keinen Berufsabschluss hat und für wessen Berufsabschluss keine Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz festgestellt worden ist sowie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Referenzberuf steht“.

Wir fordern eine Ergänzung und Aufnahme eines weiteren Aspektes zur Antragsberechtigung zum Validierungsverfahren: die Ergänzung einer Altersgrenze von mindestens 25 Jahren für das Validierungsverfahren.

Wir teilen die Einschätzung des Bundesrates, dass mit dieser Altersgrenze von 25 Jahren für das Validierungsverfahren sichergestellt werden kann, dass junge Menschen im Alter bis 25 Jahren die duale Ausbildung weiterhin als Standard-Zugang zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit nutzen. Gleichzeitig wird damit weiterhin das Recht auf eine zwölfjährige allgemeine Schulbildung gesichert, das im Rahmen der dualen Ausbildung durch den Besuch der Berufsschule erfüllt wird.

Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BBiG) und Artikel 4 Nummer 16 (§ 41 b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 HwO):

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass zum Feststellungsverfahren zuzulassen ist, „wer nachweist, mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer für den Referenzberuf vorgeschrieben ist, in dem Referenzberuf tätig gewesen zu sein“.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes vom 22.03.2024 das Zweieinhalbfache der Dauer der anrechenbaren Erwerbstätigkeit empfohlen.

Wir schließen uns dieser Forderung und dem Änderungsvorschlag des Bundesrates an, um zu verhindern, dass junge Menschen vor der Wahl zwischen einer formalen Berufsausbildung und einer Erwerbstätigkeit (zum Mindestlohn) stehen und sich für die



Erwerbstätigkeit als vermeintlich einfacheren Weg zur Fachkraft entscheiden. Ziel muss es sein, einen formalen Berufsabschluss zu erreichen.

Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50c Absatz 1 Satz 9 BBiG) und Artikel 4 Nummer 16 (§ 41c Absatz 1 Satz 9 HwO):

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass „für die Durchführung des Feststellungsverfahrens oder des Ergänzungsverfahrens die zuständige Stelle aus dem Kreis der Personen, die sie für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 40 Absatz 3 und 4 berufen hat“, bestimmt. Das Feststellungsteam soll aus je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite bestehen.

Kritisch einzuschätzen ist die vorgesehene Durchführung zur Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit durch berufene Prüfende. Hier besteht die Möglichkeit der Überlastung des Prüfungsehrenamtes aufgrund eines zu hohen Aufwands. Hier bekräftigt und befürwortet die Bundesvereinigung Bauwirtschaft den Änderungsvorschlag des Bundesrates, nicht nur berufene Prüfer, sondern sachkundige Dritte mit einzubeziehen wie beispielsweise Handwerksmeister oder Ausbilder der Kammern oder Innungen. In Summe ist jedoch von einem wahrscheinlich hohen Einsatz von haupt- und ehrenamtlichen Personalressourcen auszugehen.

Kritisch hinzuweisen wäre ebenfalls auf den zu gering kalkulierten bzw. geschätzten Zeitaufwand. Aufgrund der Erfahrungen im ValiKom-Projekt weist der ZDH zu Recht daraufhin, dass die Kompetenzfeststellung mehr als einen Tag dauert. Dem schließen wir uns an.

Zu Artikel 1 Nummer 55 Buchstabe b (§ 106 Absatz 4 Satz 1 BBiG) und Artikel 4 Nummer 29 (§ 123a Satz 1 HwO):

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Validierungsverfahren ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden ist.

Hier plädieren wir für ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2026.

Damit alle zuständigen Stellen sich umfassend und vollumfänglich auf die Berufsbildungsvalidierung vorbereiten können, sprechen wir uns für die empfohlene Verschiebung zum Inkrafttreten vom 1. Januar 2025 auf den 1. Januar 2026 aus. U.a. ist Voraussetzung für die Vorbereitungsaufgaben die noch nicht vorliegende Rechtsverordnung, an der sich die Anwendung zu orientieren hat.

Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a (§ 30 Absatz 2 BBiG):

Der Gesetzesentwurf sieht folgende Ergänzung zur fachlichen Ausbildungseignung vor. „Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer das



Feststellungsverfahren nach Kapitel 1 Abschnitt 6 mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des Ausbildungsberufes der entsprechenden Fachrichtung erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit abgeschlossen hat.“

Diese Ergänzung ist aus unserer Sicht kritisch. Es sollte nur solchen Personen eine fachliche Eignung zum Ausbilden anerkannt werden, die eine einschlägige Ausbildungsabschlussprüfung oder einen anderen formalen Bildungsabschluss nach § 30 Absatz 2 BBiG erfolgreich abgelegt haben.

Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50 c Abs. 2 Satz 1 BBiG) und Artikel 4 Nummer 16 (§ 41 c Absatz 2 Satz 1 HwO):

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Feststeller oder die Feststellerin für die Feststellung geeignete Instrumente auszuwählen hat. „Zu diesen Instrumenten gehören insbesondere mündliche und praktische Aufgaben sowie die Einbeziehung von Arbeitsergebnissen aus dem Tätigkeitsbereich des Referenzberufs in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung. Auf schriftliche Aufgaben ist zu verzichten, wenn die Feststellung mittels anderer Instrumente mit vertretbarem Aufwand möglich ist“.

Die empfohlene Konkretisierung – angeregt durch den Bundesrat – der Feststellungsinstrumente unter Beachtung der im Ausbildungsrahmenplan des Referenzberufes aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten unterstützen wir ausdrücklich.

Zu Artikel 1 Nummer 31 (§§ 50b bis 50e BBiG), Nummer 34 (§ 53b Absatz 3 BBiG), Nummer 35 (§ 53c Absatz 3 BBiG) und Artikel 4 Nummer 13 (§ 37 Absatz 3 HwO), Nummer 16 (§ 41b bis 41e HwO), Nummer 18 (§ 42b Absatz 3 HwO), Nummer 19 (§ 42c Absatz 3 HwO), Nummer 26 (§ 49 Absatz 2 HwO), Nummer 27 (§ 51 Absatz 5 HwO):

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass bei Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit der Bescheid in der Form eines schriftlichen Zeugnisses ausgestellt werden soll. Hier plädieren wir für die Nutzung eines anderen Begriffes und empfehlen bei Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit die Ausstellung eines Nachweises oder die Ausstellung einer Beurteilung.

Diesem Schreiben beigefügt finden Sie zur Kenntnis Dokumente des ZDH sowie die referenzierten Dokumente des Gesetzesentwurfs und der Stellungnahme des Bundesrates.

Abschließend ist festzuhalten, dass die geregelte duale Ausbildung für junge Menschen den optimalen Einstieg in das Berufsleben darstellt. Andernfalls wird das falsche Signal an junge Menschen gesendet, dass eine Beschäftigung als ungelernete Hilfskraft der scheinbar zügigere und ökonomisch attraktivere Weg zur Bescheinigung der beruflichen



Handlungsfähigkeit sein könnte, als eine geregelte Ausbildung. Dies muss im Sinne des angestrebten Gesetzes vermieden werden.

Per gesonderten Schreiben werden wir Ihnen einen Mustertext zur Ansprache der Abgeordneten übersenden, die sich lt. ZDH voraussichtlich Mitte Mai in erster Lesung mit dem Gesetz beschäftigen. Soweit Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Zentralverband Sanitär Heizung Klima

gez. Helmut Bramann
Hauptgeschäftsführer

gez. Anika Giebel
Referentin Berufsbildung

Anlagen